

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit 1. Jänner 2014 wurde zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen das Pflegekarenzgeld als neue Sozialleistung eingeführt. Dieses gebührt für die Dauer einer Pflegekarenz, einer Pflgeteilzeit oder einer Familienhospizkarenz als Einkommensersatz. Bisher (Stand: 24. Februar 2014) haben insgesamt 420 Personen, die mit ihren Arbeitgeber/innen eine Vereinbarung einer Pflegekarenz oder einer Pflgeteilzeit getroffen oder eine Familienhospizkarenz in Anspruch genommen haben, sowie Personen die sich zum Zweck der Pflege- oder Familienhospizkarenz vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abgemeldet haben, ein Pflegekarenzgeld beantragt.

Das Pflegekarenzgeld gebührt in der Höhe des nach den Bestimmungen des § 21 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) zu ermittelnden Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge. Bei Anträgen auf Gewährung eines Pflegekarenzgeldes von Personen, die sich vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abgemeldet haben, sind derzeit die Grundlagen für die Berechnung des Pflegekarenzgeldes vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen neuerlich zu ermitteln.

Diese Vorgangsweise stößt – insbesondere da sich das Pflegekarenzgeld nach denselben Bestimmungen wie das Arbeitslosengeld berechnet – auf Unverständnis bei den betroffenen Personen und verursacht einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand.

Zur Klarstellung und aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll daher normiert werden, dass das Pflegekarenzgeld in diesen Fällen in Höhe des unmittelbar vor Antritt der Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz bezogenen Arbeitslosengeldes bzw. der bezogenen Notstandshilfe gebührt.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 21c Abs. 1 erster Satz):

Nach dieser Bestimmung können sich Bezieher/innen eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe zum Zwecke der Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz vom Bezug der jeweiligen Leistung abmelden. In diesem Fall wird hierüber eine Bestätigung ausgestellt, weshalb das Wort „vereinbart“ für diesen Personenkreis nicht zutreffend ist und daher entfallen soll.

Weiters soll zur Klarstellung auf die in diesem Abschnitt normierten Voraussetzungen für den Bezug eines Pflegekarenzgeldes explizit hingewiesen werden.

Zu Z 2 (§ 21c Abs. 3a):

Das Pflegekarenzgeld hat ebenso wie das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe eine Einkommensersatzfunktion. Bezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe erhalten daher bereits eine Leistung als Einkommensersatz. Da das Pflegekarenzgeld ebenfalls nach den Bestimmungen des AIVG berechnet wird, ist eine neuerliche Berechnung des Einkommensersatzes bei Antritt der Pflegekarenz nach den Bestimmungen des AIVG nicht erforderlich.

Wie die Praxis gezeigt hat, ist die erneute Berechnung nach denselben Bestimmungen auch mit einem beträchtlichen Mehraufwand für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen verbunden und hat in manchen Fällen auch Auswirkungen auf die Verfahrensdauer. Daher soll aus verwaltungsökonomischen Gründen in Abs. 3a normiert werden, dass Personen, die sich zur Pflege- oder Familienhospizkarenz vom Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung abmelden, das tägliche Pflegekarenzgeld in derselben Höhe wie das zuletzt bezogene tägliche Arbeitslosengeld bzw. die zuletzt bezogene tägliche Notstandshilfe gebühren soll.

Da bei der Berechnung der Notstandshilfe auch das Partnereinkommen berücksichtigt wird, kann die Höhe der Notstandshilfe unter Umständen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen oder keine Notstandshilfe gebühren. Um eine unsachliche Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitnehmer/innen zu vermeiden, soll Personen, die sich zum Zweck der Pflege- oder Familienhospizkarenz vom Bezug von Arbeitslosengeld oder der Notstandshilfe abmelden, das Pflegekarenzgeld ebenfalls mindestens in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze gebühren.

Durch den Verweis auf § 21c Abs. 4 soll klargestellt werden, dass dieser vom Arbeitsmarktservice festgestellte bzw. zur Auszahlung gelangte Betrag auch allfällige Familien(Kinder)zuschläge enthält und eine zusätzliche Ermittlung dieser Zuschläge durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen daher nicht erforderlich ist.

Personen, die aufgrund der familiären Pflegesituation eine Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes noch vor Veranlassung der ersten Auszahlung des Arbeitslosengeldes durch das Arbeitsmarktservice vornehmen, soll das Pflegekarenzgeld in Höhe des vom Arbeitsmarktservice bereits ermittelten Arbeitslosengeldes, welches zur Auszahlung gelangt wäre, gebühren.

Zu Z 3 und 4 (§ 21d Abs. 2 Z 3 und § 21e Abs. 6 Z 2):

Da das Pflegekarenzgeld gemäß § 21c Abs. 3a in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes oder der zuletzt bezogenen Notstandshilfe gebühren soll, bedarf es einer Bestätigung der jeweiligen Leistungshöhe durch das Arbeitsmarktservice. Dementsprechend soll Abs. 2 Z 3 adaptiert und in Abs. 6 Z 2 die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verwendung von personenbezogenen Daten geschaffen werden.

Zu Z 5 (§ 48e samt Überschrift):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass die vorgesehenen Änderungen für jene Personen zur Anwendung gelangen sollen, deren Pflege- oder Familienhospizkarenz ab dem 1. Juli 2014 beginnt.

Zu Z 6 (§ 49 Abs. 24):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit 1. Juli 2014 in Kraft treten.